

MERKBLATT



Produkthaftung

Ihr Ansprechpartner
Assessorin Ursula Krauß

E-Mail
krauss@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-212

Datum/Stand
Januar 2018

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) regelt Haftungsansprüche für Schäden, die als Folge der Fehlerhaftigkeit eines Produkts eintreten. Die Haftung gilt sowohl für den **Hersteller** als auch für denjenigen, der ein Produkt unter seiner Kennzeichnung **in Verkehr bringt** als auch für den **Importeur**, der ein Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt. Sie besteht **unabhängig vom Verschulden** des Anspruchsgegners.

1. Wer muss das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) beachten?

- Derjenige, der ein Produkt (Endprodukt, Grundstoff oder Teilprodukt) hergestellt hat (**Hersteller**, § 4 Abs. 1 S. 1) oder
- sich als solcher ausgibt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Kennzeichen an dem Produkt anbringt („**Quasi-Hersteller**“, § 4 Abs. 1 S. 2).
- Hersteller ist auch, wer Produkte zum Verkauf oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung in den europäischen Wirtschaftsraum einführt (**Importeur**, § 4 Abs. 2).
- Als Hersteller gilt aber auch jeder Lieferant (**Händler**), wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann. Diese Haftung kann nur ausgeschlossen werden, wenn der Lieferant dem Geschädigten den eigentlichen Hersteller oder seinen Lieferanten innerhalb eines Monats benennt (§ 4 Abs. 3)

-Seite 1 von 9-

- **Kein Hersteller** in diesem Sinne ist dagegen ein Dienstleister, der im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen fehlerhafte Geräte oder Produkte eines anderen verwendet; es handelt sich hierbei lediglich um einen Verwender, der nicht als Beteiligter der Herstellungs- und Vertriebskette des entsprechenden Produkts tätig wird.

2. **Wem müssen nach dem ProdHaftG welche Schäden ersetzt werden?**

Dem Geschädigten müssen Sach- und/oder Personenschäden, die ein Produkt diesem zugefügt hat, ersetzt werden (§ 1 Abs. 1). Im Falle eines Sachschadens muss die beschädigte Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt und hierzu hauptsächlich auch verwendet worden sein.

Achtung: Dagegen wird nach dem ProdHaftG nicht das mangelhafte Produkt selbst ersetzt. Insoweit gelten die Gewährleistungsvorschriften des BGB.

3. **Was ist das besondere am ProdHaftG?**

Der Geschädigte hat **unabhängig vom Verschulden** des Herstellers und eventuellen vertraglichen Beziehungen zu diesem einen Schadensersatzanspruch, wenn ihm durch ein fehlerhaftes Produkt an seinem Körper und/oder an ihm gehörenden Sachen ein Schaden entsteht.

4. **Was ist ein Produkt im Sinne des ProdHaftG?**

Jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache ist, die nach dem 1.1.1990 auf den Markt gebracht wurde, aber auch Elektrizität (§§ 2,16,19).

Das Produkthaftungsgesetz gilt nicht für zulassungspflichtige oder von der Zulassungspflicht befreite Arzneimittel (§ 15).

5. **Was ist ein Fehler im Sinne des ProdHaftG?**

Ein Produkt hat einen Fehler im Sinne des ProdHaftG, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Es kommt also allein auf die **fehlende Sicherheit** eines Produktes an (§ 3).

Dieser Fehlerbegriff bezweckt, den Verbraucher in seiner körperlichen Unversehrtheit und in seinem privat genutzten Eigentum zu schützen.

Auch die Zielgruppe ist von Bedeutung. Welches Maß an Sicherheit von dem Produkt erwartet werden kann, kann anhand folgender **Kriterien** gemäß § 3 ProdHaftG entschieden werden:

- Darbietung des Produkts:
z.B. Produktbeschreibung, Gebrauchswweisung und Produktwerbung,
Information durch Hersteller auf Seminaren und Fortbildungen;
- Gebrauch des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann:
Darunter fällt neben dem bestimmungsgemäßen Gebrauch auch der vorherseh-
bare oder übliche Fehlgebrauch (z.B. ist bei Kinderspielzeug vorhersehbar, dass
Kinder damit nicht nur spielen, sondern auch in den Mund nehmen);
für einen missbräuchlichen Gebrauch, der unter den betreffenden Umständen als
unvernünftig gelten muss, haftet der Hersteller in der Regel nicht, aber im Einzel-
fall kann er verpflichtet sein, vor vorhersehbarem Missbrauch zu warnen.
- Zeitpunkt des Inverkehrbringens:
Entscheidend für die Beurteilung, ob die Erwartungen an die Sicherheit eingehal-
ten sind oder nicht, ist der Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht
wurde. Spätere Weiterentwicklungen des Produktes spielen insoweit keine Rolle.
Dennoch bleibt der Hersteller verpflichtet, seine Produkte neueren Sicherheits-
standards anzupassen. Gegebenenfalls ergeben sich hieraus zusätzlich Aufklä-
rungs- und Rückrufpflichten.
- Sicherheitsvorschriften:
Sicherheitsvorschriften und Produktstandards gehören zu den wichtigsten Krite-
rien bei der Bewertung, ob ein Produktfehler vorliegt. Es gibt immer mehr sicher-
heitsrechtliche Vorschriften, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebe-
ne. Ein Verstoß gegen solche Vorschriften führt in der Praxis zwangsläufig zur
Fehlerhaftigkeit des Produkts. Einen Umkehrschluss auf ein fehlerfreies Produkt
kann man aus der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Produktstandards
allerdings nicht unbedingt ziehen.

Seit 1. Dezember 2011 gilt das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ablöst. Das neue ProdSG bringt auch inhaltliche Neuerungen mit sich.*

- Preis:

Auch je nachdem, welcher Preis für das Produkt verlangt wird, kann sich die Erwartung an die Sicherheit richten. Beim mit Abstand billigsten Produkt kann nicht die größte Sicherheit verlangt werden. Eine gewisse Basissicherheit muss allerdings in jedem Fall eingehalten werden.

Fehlerkategorien:

Es wird wie folgt unterschieden:

- Fabrikationsfehler:

Das Produkt weicht vom Standard der Produktserie ab (= „Ausreißer“). Bei Vorliegen eines Fabrikationsfehlers muss der Hersteller fast immer haften. Hier zeigt sich die Schärfe der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem ProdHaftG.

- Konstruktionsfehler:

Die gesamte Produktserie erfüllt nicht die Sicherheitserwartungen. Wenn es eine alternative Konstruktion gibt, die den Schadenseintritt verhindern würde, so kann der Hersteller verpflichtet sein, diese Konstruktionsvariante zu wählen. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an, ob diese Verpflichtung bestand.

- Instruktionsfehler:

Der Verbraucher wird nicht oder unzureichend über die Art und Weise der Verwendung und/ oder die hiermit verbundenen Gefahren aufgeklärt. Um diesen Fehler zu verhindern, muss der Hersteller deutliche, verständliche und richtige Anweisungen geben.

Ob ein Produkt einen Fehler im Sinne des ProdHaftG aufweist oder nicht, muss im Einzelfall geprüft werden und wird häufig erst in einem Rechtsstreit durch die Rechtsprechung geklärt. Tendenziell haben in den letzten Jahren die Produkthaftungsklagen stark zugenommen. Die Haftungsrisiken werden größer und das Risikomanagement komplexer und wichtiger.

6. Wann haftet der Hersteller, Lieferant, Importeur, Händler oder Quasi-Hersteller trotz eines fehlerhaften Produkts nicht für dadurch verursachte Schäden (§ 1 Abs. 2 und 3)?

- Wenn er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat.
- Wenn das Produkt den Fehler bei Inverkehrbringen noch nicht hatte.
- Wenn das Produkt gar nicht zum Vertrieb mit wirtschaftlicher Zielsetzung hergestellt und auch nicht im Rahmen beruflicher Tätigkeit hergestellt oder vertrieben wurde.
- Wenn das Produkt nur fehlerhaft ist, weil es entsprechend zwingender gesetzlicher Vorschriften produziert wurde.
- Wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik einfach noch nicht zu erkennen war.
- Wenn das Teilprodukt eines Zulieferers für sich fehlerfrei war und der Fehler erst durch die Herstellung des Endprodukts entstand.

Achtung: Diese Umstände hat der Hersteller zu beweisen (§ 1 Abs. 4 S. 2)!

Folgendes sollte daher beachtet werden:

Tipps für Endhersteller und Zulieferer zur Vermeidung von Fehlern:

Die Organisation des Betriebs sollte klar und übersichtlich strukturiert werden. Bei der Produktplanung sollte die Sicherheit der künftigen Verwender ausschlaggebend sein. Gefährdungspotenziale sollten ermittelt werden. Bei der Konstruktion sollte der jeweils gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik ermittelt und beachtet werden. Eine eventuell erforderliche Nachrüstung des Produkts sollte eingeplant und Tests durchgeführt werden. In der Fabrikationsphase ist eine ständige Qualitätskontrolle beim Produkt und den verwendeten Zulieferprodukten erforderlich. Vor dem Auslauf des Produkts sollte eine Warenendkontrolle liegen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sollten stets nachvollziehbar belegbar sein. Bei der Auslieferung beachten, dass auch die Verpackung zum Produkt gehört und daher eine verschuldensunabhängige Haftung auslösen kann. Die sachgerechte Lagerung muss gewährleistet sein. In der Produktverwendungsphase sollten die Entwicklungen der Wissenschaft und Technik und das Produkt selbst ständig beobachtet werden. Häufig auftretende Schäden sind zu analysieren; für einen ständigen Informationsfluss zwischen dem Betrieb und den Vertragshändlern ist zu sorgen.

Tipps für Importeure:

Machen Sie dem ausländischen Hersteller oder Vorlieferanten hinsichtlich notwendiger Sicherheitsvorkehrungen konkrete Vorgaben. Prüfen Sie die Importware bereits im Ausland auf die vom inländischen Verwender erwartete Sicherheit. Nach dem Import sollte das Produkt ständig beobachtet werden.

Tipps für Quasi-Hersteller:

Vom Hersteller sollten Dokumentationen über Sicherheitsprüfungen und Qualitätskontrollen verlangt werden. Zusätzlich sollten nachweisbare eigene Wareneingangskontrollen und laufende Produktbeobachtungen erfolgen.

7. Wer muss beweisen, dass das fehlerhafte Produkt für den entstandenen Schaden ursächlich war?

Der Geschädigte (§ 1 Abs. 4 S. 1).

8. Gibt es einen Haftungshöchstbetrag?

Wenn ein Produkt mehrere Personenschäden verursacht, beträgt die Haftungshöchstsumme insgesamt 85 Millionen € (§ 10). Seit dem 1.8.2002 steht dem Geschädigten bei Körper- und Gesundheitsschäden nach § 8 auch ein Schmerzensgeldanspruch zu.

Bei Sachschäden setzt das Gesetz keine Obergrenze fest. Der Geschädigte hat insoweit aber den Schaden bis zu 500 € selbst zu tragen (§ 11). Vgl. im Übrigen die Ausführungen oben unter 2.

9. Wann verjähren Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz?

Grundsätzlich drei Jahre nach der möglichen Kenntnis des Geschädigten von dem Schaden, dem Fehler des Produkts und der Person des Ersatzpflichtigen (§ 12 Abs. 1).

10. Wann erlischt der Anspruch endgültig?

Grundsätzlich 10 Jahre nach Inverkehrbringen des schadenauslösenden fehlerhaften Produkts (§ 13 Abs. 1 S.1), sofern kein Ausnahmetatbestand des § 13 eingreift (Rechtsstreit oder Mahnverfahren anhängig; rechtskräftig festgestellter Anspruch; Bestehen eines Vollstreckungstitels; Anspruch ist Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs oder ist durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt).

11. Kann die Ersatzpflicht im Voraus vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden?

Nein. Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich nichtig (§ 14).

Aber: Nach Eintritt des Schadensfalls kann mit dem Geschädigten ein Verzicht oder eine Beschränkung der Ersatzpflicht vereinbart werden, z.B. Abfindung, Vergleich.

12. Kann sich die Haftung des Herstellers vermindern?

Ja, wenn den Geschädigten ein Mitverschulden am Schaden trifft (§ 6).

Tipp: Warnhinweise in der Gebrauchsanweisung können ein Mitverschulden des Verbrauchers begründen, wenn er die Hinweise nicht beachtet, und damit die Haftung des Herstellers vermindern. Die Gebrauchsanweisung und Warnhinweise sollten sich am Gebrauchs- und Erwartungshorizont des potenziellen Verwenders ausrichten. Sie sollten gut sichtbar, einfach und verständlich gestaltet werden.

Dagegen ist das Mitverschulden eines Dritten nicht geeignet, die Haftung des Herstellers zu mindern (§ 6 Abs. 2).

13. Wichtige Hinweise

Jeder, der als möglicher Haftender für ein Produkt in Betracht kommt (s.o.), sollte seinen Versicherungsschutz dahingehend überprüfen, ob die Deckungssumme und der Gegenstand der Produkt- oder Betriebshaftpflicht dem bestehenden Haftungsrisiko gerecht werden.

Importeure sollten mit dem ausländischen Hersteller nachweisbar vereinbaren, dass dieser im Haftungsfall das gesamte Kostenrisiko übernimmt. **Quasi-Hersteller** sollten überprüfen, ob ein Fremdprodukt wirklich als eigene Marke oder mit eigener Kennzeichnung vertrieben werden soll.

Hersteller und Quasi-Hersteller sollten bei der Vertragsgestaltung mit dem Zulieferer, Importeur oder gewerblichen Abnehmer darauf achten, das Haftungsrisiko sowie die Kontroll- und Prüfpflichten angemessen zu verteilen.

Händler sollten keine Produkte verkaufen, deren Hersteller ihnen nicht bekannt ist und deren Herkunft sie nicht nachweisen können.

Exporteure sollten sich nach den für das jeweilige Exportland geltenden Bestimmungen erkundigen.

14. **Alternative/Außergerichtliche Konfliktlösung**

Kommt es im Lauf des Vertragsverhältnisses zu Meinungsverschiedenheiten gibt es verschiedene Wege der Konfliktlösung. Neben der gerichtlichen spielt die außergerichtliche Konfliktlösung (ADR) eine zunehmende Rolle im Wirtschaftsverkehr, da hier in relativ kurzer Zeit mit geringem Kapitaleinsatz Lösungen gefunden werden können. Da das erklärte Ziel der ADR im Konsens der Parteien liegt, kann auch nach Abschluss des Verfahrens die Geschäftsbeziehung erhalten bleiben. Haben die Parteien ein Gerichtsverfahren durchlaufen, bedeutet dies in vielen Fällen das Aus für die Geschäftsbeziehung.

Als mögliche zeit- und kostensparende Alternativen zum Gerichtsverfahren kommen die Wirtschaftsmediation, die Anrufung eines Schiedsgerichts oder die Beauftragung eines Schiedsgutachters in Betracht.

Tipp: Die IHK empfiehlt bereits bei Vertragsschluss eine entsprechende Mediations- oder Schiedsgerichtsklausel zu vereinbaren.

15. Literatur/Link

Gesetzestext: Produkthaftungsgesetz unter www.dejure.org/gesetze/ProdHaftG

Der Leitfaden des DIHK mit vertiefenden Informationen für Hersteller, Zulieferer, Importeure und Händler zur „Produkthaftung und Produktsicherheit“ (3. Aufl., November 2008) kann bezogen werden unter

www.dihk-verlag.de/produkthaftung_und_produktsicherheit.html?cid=118

Weitere Hinweise zum Thema **Produktsicherheit und Managementsysteme** finden Sie auf unserer Webseite unter:

www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/CE-Kennzeichnung/

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern.